

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Eltern,

ich hoffe, Sie haben in den Ferien erholsame Tage mit Ihren Kindern verbringen können und können dem Beginn des neuen Schuljahres nun mit neuer Energie entgegensehen. Aus den Medien wissen Sie, dass „Corona“ uns auch zum Start des neuen Schuljahres nicht loslässt. Über den aktuellen Stand zum Schuljahresbeginn und weitere organisatorische Belange informiere ich Sie in diesem ersten „Eltern-Info“ des neuen Schuljahres.

1. „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“

Am Montag, 14.09.2020, beginnt die Schule – endlich! – wieder im Regelbetrieb (Ablauf 1. Schultag s.u., Nr.4). Der Unterricht findet wieder in regulärem Präsenz-Betrieb mit ganzen Klassen statt. Zu beachten sind weiterhin verschiedene Auflagen zum Infektionsschutz. In einem Schreiben vom 02.09.2020 weist das Kultusministerium auf die wesentlichen Punkte hin, die in der Corona Verordnung-Schule (CoronaVO-Schule) den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen regeln. Auf die Änderungen gegenüber dem Schuljahresende weise ich hier besonders hin; das Schreiben des KM sowie die ab 14.09.2020 geltende CoronaVO Schule finden Sie im Anhang (Anlage 1).

a. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bestimmte Krankheitssymptome, der Kontakt zu infizierten Personen und die Rückkehr aus einem Risikogebiet können ggf. dazu führen, dass ein Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen werden muss. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zu Beginn des Schulbetriebes eine Erklärung zu unterschreiben und dadurch zu bestätigen, dass nach ihrer Kenntnis keiner der in der Erklärung genannten Ausschlussgründe vorliegt.

Zur Umsetzung:

Die Erklärung ist diesem Schreiben beigelegt (Anlage 2). Bitte geben Sie Ihrem Kind am 1. Schultag einen unterschriebenen Ausdruck dieser Erklärung mit. Die Klassenlehrer werden diese in der Klassenlehrerstunde einsammeln. Bitte beachten Sie, dass ohne diese Erklärung der Schulbesuch nicht zulässig ist.

b. Abstandsgebot

Der Unterricht findet als Präsenzunterricht statt. Das Abstandsgebot (1,5 m) gilt daher für Schülerinnen und Schüler nicht mehr. Erwachsene müssen jedoch im Umgang untereinander auch in der Schule weiterhin einen Abstand von 1,5 Metern voneinander halten.

c. Maskenpflicht

Auf dem gesamten Schulgelände muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden (Alltagsmaske); dieser kann im Unterricht nach Einnehmen des Platzes abgenommen werden. Bitte unterstützen Sie uns und achten Sie mit darauf, dass Ihr Kind eine Maske dabei hat.

d. Bildung „konstanter Lerngruppen“ zur Reduktion bzw. besseren Rekonstruktion möglicher Infektionsketten.

- Klassenübergreifende Gruppen dürfen nur dort gebildet werden, wo dies zur Durchführung des Pflichtunterrichts erforderlich ist (Klappklassen, Kurse etc.).
- Besonders betroffen ist davon der AG-Betrieb. In dem Brief des Ministeriums wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass AG-Unterricht im herkömmlichen Sinne nicht

zulässig ist. Die anstelle der üblichen AGs bei uns eingerichteten Lern-AGs sind davon unberührt, da sie anders als die üblichen AGs auf Klassenstufen beschränkt sind.

- Um auch in den Pausen jahrgangsübergreifende „Vermischungen“ weitestgehend vermeiden zu können, werden den einzelnen Klassenstufen Bereiche zugewiesen, wo sie die Pause verbringen. Wir beziehen aus Platzgründen dazu auch den Sportplatz hinter der Schule ein. Bei zu schlechtem Wetter muss die Pause in den Klassenzimmern verbracht werden. Darüber wird ggf. auch kurzfristig per Durchsage informiert.

Der Pausenverkauf muss bis auf Weiteres entfallen.

d. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

- **Mehrtägige Außerunterrichtliche Veranstaltungen** sind weiterhin nicht zulässig (dies betrifft auch BOGY und das Sozialpraktikum).
- **Stornierungskosten:** Wie in Eltern-Info 12 dargelegt, wird die Abrechnung der Storno-Erstattungen bis in den Herbst dauern. Verschiedenen Rückfragen des RP im Laufe der letzten Tage entnehme ich, dass unsere Anträge inzwischen „in Arbeit“ sind.

2. Was passiert im „Corona-Fall“?

Sollte ein „Corona-Fall“ auftreten, muss die Schule umgehend das Gesundheitsamt und die Schulaufsichtsbehörde informieren. Die Behörden werden dann der Sachlage entsprechend verfügen, wie zu verfahren ist (z.B. kann es dazu kommen, dass bestimmte Gruppen oder Klassen vorübergehend nicht in Präsenz unterrichtet werden dürfen).

Auf verschiedene Änderungen und Vorkehrungen, die im Fall erneuten Fernunterrichts im Sinne einer regelmäßigen Interaktivität greifen, habe ich in „Eltern-Info 12“ vom 29.07.2020 hingewiesen.

3. Unterrichtsorganisation

a. Unterrichtsbeginn:

Zur Entlastung des „Bähnles“, der Busse und auch der Eingangsbereiche werden wir die versetzten Unterrichtszeiten beibehalten, die wir auch zum Schuljahresende praktiziert haben:

7:50 Uhr: Klassen 7, 9, 10, KS2

8:00 Uhr: Klassen 5, 6, 8, KS1

b. Koop-Zeit Mittwoch

Bedingt durch die in diesem Schuljahr hinzukommende zweite Jahrgangsstufe im neuen Kurssystem (2-, 3- und 5-stündige Kurse) stößt die Stundenplanung unter Beachtung der Koop-Zeit endgültig an ihre Grenze. Selbst durch Einbeziehung weiterer Nachmittage bis in die unteren Klassenstufen hinein (statt Vormittagsstunden, da die Stundenzahl selbst konstant bleibt) wäre dennoch die Einplanung einzelner Kurse am Mittwoch / 6. Stunde nicht ganz vermeidbar gewesen. Vor diesem Hintergrund muss die Koop-Zeit am Mittwoch gekürzt werden und ist nun auf den Mittwochnachmittag beschränkt. Für die Probenarbeit der Musikensembles werden wir künftig eine „vorgezogene“ 8. Stunde (13:30 Uhr – 14:15 Uhr) freihalten, sodass Überschneidungen mit anderen Ergänzungsangeboten weiterhin vermieden werden.

c. Kompaktkurse und Lern-AGs

Die Kompaktkurse und auch die Lern-AGs sind fest im Stundenplan eingeplant. So ist

sichergestellt, dass es nicht zu Überschneidungen kommt. Zur Anmeldung beachten Sie bitte folgendes Vorgehen:

- **Kompaktkurse:** Die Kompaktkurse sollen in der zweiten Unterrichtswoche beginnen. Die jeweiligen Fachlehrer werden die Schülerinnen und Schüler über die Kurse vorab informieren. Für die verbindliche Anmeldung stellen wir auf der Homepage ab der ersten Schulwoche ein Formular bereit, das die teilnehmenden Schüler spätestens in der ersten Sitzung des Kurses mitbringen müssen.
- **Lern-AGs:** Für die Lern-AGs gilt das übliche Vorgehen für AG-Anmeldungen. Über die jeweilige AG informieren die Kolleginnen und Kollegen über einen Aushang an einer Stellwand im Foyer. Die Schülerinnen und Schüler, die die AG besuchen möchten, melden sich in der ersten Sitzung der AG verbindlich an.

d. **Mensabetrieb**

Ab der zweiten Schulwoche wird der Mensabetrieb wieder aufgenommen (in der ersten Woche ist die Mensa geschlossen!), wenn auch in etwas eingeschränkter Form: Auch hier sind verschiedene Bereiche für die Klassenstufen auszuweisen, was ggf. zu Platzproblemen führen kann. Wir werden daher in der ersten Schulwoche den Bedarf in den einzelnen Klassen erheben; dabei soll die Nutzung der Mensa zunächst den Schülerinnen und Schülern vorbehalten sein, die anschließend noch Unterricht haben.

4. **Erster Schultag**

- **1./2. Stunde**
Klassen 6-10: „Klassenlehrerstunde“ beim KI-Tandem
KS1 und KS 2: Einweisung durch die Kursstufenberater
- **3 - 6. Stunde**
Unterricht nach Plan. Die Schüler-Pläne werden im Laufe des Donnerstags, 10.09.2020, auf unserer Homepage eingestellt.*
Nachmittagsunterricht findet am 14.09.2020 nicht statt.

Hinweis: Wie im letzten Eltern-Info mitgeteilt, wurden uns von unserem Betreiber (BelWü) Arbeiten am Server angekündigt, die immer wieder zu Störungen führen können. Leider mussten wir gestern feststellen, dass Einträge in der Homepage derzeit nur bedingt möglich sind. Sollte das Problem bis Donnerstag andauern, versenden wir die Klassenstundenpläne über den Mailverteiler.

Sicher wird es in den nächsten Wochen immer wieder zu – hoffentlich positiven - Anpassungen der besonderen „Pandemiebedingungen“ kommen, über die ich Sie dann regelmäßig informieren werde. Ich hoffe, alle für den Start wichtigen Punkte und Fragen in dieser Zusammenstellung erfasst zu haben. Nun wünsche ich Ihnen und vor allem Ihren Kindern einen guten Start in ein erfolgreiches Schuljahr. Ich schließe mit einem herzlichen Dank an den Elternbeirat – auch im Namen von Frau Arcularius – für die freundlichen Grüße und Wünsche zum Schuljahresende und verbleibe mit allen guten Wünschen,

Chr. Brechtelsbauer

Ihr Chr. Brechtelsbauer

**Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter
Pandemiebedingungen
(Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)
Vom 31. August 2020**

Auf Grund von § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen

- (1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft ist nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet. Auf die Grundschulförderklassen und Schulkindergärten finden die Regelungen entsprechende Anwendung.
- (2) Die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Coronavirus>) bestimmten Vorgaben sind einzuhalten. Die Lehrkräfte, das weitere schulische Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten sind jeweils in geeigneter Weise über die Hygienehinweise zu unterrichten.
- (3) Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 CoronaVO. Für die Zubereitung von Nahrung gilt die Pflicht nach Satz 1 auch in den Unterrichtsräumen.
- (4) Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.
- (5) Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, z. B. durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- (6) Der Betrieb der Schulmensen und der gemeinsame Verzehr von Speisen durch Schülerinnen und Schüler sowie durch das an der Schule tätige Personal sind in möglichst

konstanten Gruppen zulässig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen. Der Kiosk- sowie der Pausenverkauf von zum Verzehr in der Schule bestimmten Lebensmitteln, Speisen und Getränken sind zulässig.

(7) Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume mindestens alle 45 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.

(8) Handkontaktflächen sind regelmäßig, in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel zu reinigen.

(9) Es sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen vorzuhalten.

§ 2

Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

(1) Der Unterricht sowie außerunterrichtliche Angebote und Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst gering gehalten wird. Die Klassen oder Lerngruppen werden hierfür so konstant zusammengesetzt, wie dies schulorganisatorisch möglich ist. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Jahrgangsstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren.

(2) Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen sind ausgeschlossen. Zulässig sind solche Gruppenbildungen jedoch,

1. soweit Klassen konstant jahrgangsübergreifend zusammengesetzt sind (z. B. jahrgangsgemischte Klassen in der Grundschule oder Vorbereitungsklassen). Dies gilt gleichermaßen, soweit in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder Gemeinschaftsschulen Lerngruppen an die Stelle von Klassen treten; die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund geringer Deutschkenntnisse in Vorbereitungsklassen unterrichtet werden, am Unterricht der Regelklasse ist zulässig,
2. in der gymnasialen Oberstufe, soweit die jahrgangsübergreifende Gruppenbildung erforderlich ist, um den Schülerinnen und Schülern ausreichende Wahlmöglichkeiten zu geben, auch in Kooperation mit anderen Schulen,
3. an den beruflichen Schulen, sofern dies erforderlich, ist um die Angebote zu

ermöglichen, z. B.

- a) Bildung von Klappklassen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,
- b) die Kooperation mit anderen Schulen zur Beschulung des Ausbildungsberufs oder beim Erwerb der ausbildungsbegleitenden Fachhochschulreife,

4. im Unterricht sowie in schulischen Förderangeboten, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird.

(3) Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Angebote sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Es ist zu gewährleisten, dass

- a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu anderen Personen eingehalten wird,
- b) keine Personen im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

2. Für den Unterricht an Blasinstrumenten ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass

- a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
- b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

(4) Der Sportunterricht sowie außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen sind mit folgenden Maßgaben zulässig:

- 1. Jeder Sportgruppe oder Klasse sind für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen;
- 2. Das Abstandsgebot des § 1 Absatz 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass zu

anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten ist.

3. Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers können verwendet werden; soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.

Für den Schwimmunterricht und außerunterrichtliche Schulschwimmangebote gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

(5) Wege zwischen Unterrichtsstätten (Unterrichtswegen) können abweichend von § 9 Absatz 1 CoronaVO in Klassenstärke zurückgelegt werden.

(6) Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen sind zulässig. Finden diese außerhalb der Räume und Plätze der Schule statt, gilt an Stelle der in § 9 Absatz 1 Corona-Verordnung genannten Personenzahl die Klassenstärke als Obergrenze. Die Durchführung von Veranstaltungen, die von Schülerinnen und Schülern außerunterrichtlich besucht werden, bestimmt sich nach § 10 CoronaVO.

(7) Die Mitwirkungen außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig. Eine Zustimmung der Schulleitung nach Satz 1 ist für die Mitwirkung solcher Personen am Schulbetrieb nicht erforderlich, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder aufgrund anderer dienstrechtlicher Grundlage im Schulbetrieb tätig sind, wie z.B. außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter. Die Befugnisse der Schulleitungen nach § 41 SchG bleiben hiervon unberührt.

(8) Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.

§ 3

Ganztag und kommunale Betreuungsangebote

(1) Der Ganztagsbetrieb findet in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist, soweit möglich, zu vermeiden. Satz 1 sowie § 1 Absätze 3 bis 9 gelten für Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule entsprechend. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO besteht in den Unterrichtsräumen nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 CoronaVO auch dann nicht, sofern dort die Betreuung nach Satz 2 durchgeführt wird.

(2) Für betriebserlaubnispflichtige Horte sowie Horte an der Schule gelten die Bestimmungen des § 2 Corona-VO-Kita zum Mindestpersonalschlüssel sowie des § 3 Corona-VO-Kita zur Nutzung anderer Räumlichkeiten entsprechend.

§ 4

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschaftssitzungen, Elternbeiratssitzungen, Schülerratssitzungen und der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien finden nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 sowie 9 und 10 CoronaVO statt.

§ 5

Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

(1) Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

(2) Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke. Das Verfahren für die Gestattung einer nichtschulischen Nutzung bestimmt sich nach § 51 SchG.

§ 6

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,
3. für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.

(2) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und
4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung sowie vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. September 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 31. August 2020

Dr. Eisenmann



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Erklärung der Erziehungsberechtigten

über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisiko für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
 - o Fieber ab 38°C,
 - o trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
 - o Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung

als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe Ihnen bekannt sind oder bekannt werden, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung umgehend zu informieren,
- den Schulbesuch Ihres Kindes zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend von der Schule abholen, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

§ 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Klasse	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten